

**Ärztliche Zusatzleistungen
bei Spitalbehandlungen
2007 – 2009**

Bei einem Spitalaufenthalt in der Halbprivat- oder Privatabteilung ist die freie Belegarztwahl gemäss Bundesgerichtsurteil vom 31.8.2004 eine Mehrleistung, die in der Regel von Ihrer halbprivaten oder privaten Versicherung übernommen wird.

**Dr. med. Rolf Oetiker
Facharzt für Orthop. Chirurgie**

verpflichtet sich gegenüber der Schweizerischen Belegärzte-Vereinigung, deren Mitglied er ist, ärztliche Zusatzleistungen bei privater oder halbprivater Spitalbehandlung basierend namentlich auf den folgenden 10 Punkten anzubieten:

1. *Der Belegarzt erbringt die ärztlichen Leistungen persönlich.*
2. *Der Belegarzt hat die medizinische Spezialistenausbildung abgeschlossen und bildet sich stetig weiter.*
3. *Der Belegarzt ist permanent verfügbar und der erleichterte Zugang zu ihm ermöglicht eine persönliche therapeutische Begleitung.*
4. *Der Belegarzt misst den Wünschen des Patienten hinsichtlich des Ablaufs der Behandlung grosse Bedeutung bei.*
5. *Der Belegarzt setzt die diagnostischen Untersuchungen und therapeutischen Massnahmen ohne Zeitverzug in Gang.*
6. *Der Belegarzt setzt sich in Absprache mit der Klinik dafür ein, für Patienten in der Privat-/Halbprivatabteilung jegliche Warteliste zu vermeiden.*
7. *Der Belegarzt achtet speziell auf den Schutz der Privatsphäre des Patienten.*
8. *Der Belegarzt erstellt eine transparente und verständliche Honorarrechnung.*
9. *Wo solche bestehen, anerkennt der Belegarzt die Paritätische Kommission der Zusatzversicherungen und deren Spielregeln.*
10. *Ein allfälliger ärztlicher Stellvertreter oder beauftragter Belegarzt, resp. beigezogener Konsiliararzt, erfüllt die gleichen Bedingungen.*

Bern, 27. Februar 2007

SCHWEIZERISCHE BELEGÄRZTE-VEREINIGUNG

Der Sekretär



Dr. iur. U. Wanner

Der Präsident



Dr. med. B. Burri